

Rechtsauskunft

Amts- und Berufsgeheimnis; Anzeigerecht und -pflicht

Sachverhalt:

Amts- und Berufsgeheimnis; Anzeigerecht und -pflicht

Rechtslage:

Amts- und Berufsgeheimnis

Wer in einer amtlichen oder dienstlichen Stellung ist und ein Geheimnis offenbart, das ihr oder ihm in dieser Funktion anvertraut worden ist, macht sich strafbar (Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320 StGB, vgl. Anhang). Sämtliche Angestellte einer Schule stehen in einem Dienstverhältnis. Dasselbe gilt für bestimmte Berufsgruppen, wobei für die Schule insbesondere die Schulärztinnen und -ärzte, die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Schulpsychologinnen und -psychologen sowie deren Hilfspersonal in Frage kommen (Verletzung des Berufsgeheimnisses, Art. 321 StGB, vgl. Anhang)

Nicht strafbar macht sich, wer:

- a. die Einwilligung der oder des Betroffenen einholt;
- b. die schriftliche Einwilligung der oder des Vorgesetzten eingeholt hat;
- c. mit Dritten in anonymisierter Form über geheime bzw. vertrauliche Informationen spricht (es muss für die oder den Dritten unmöglich sein, auf die betroffene Person zu schliessen). Zu denken ist insbesondere an das Einholen einer Zweitmeinung bei einer Fachstelle (KJPD, KESB, SPD, Fachkolleginnen und -kollegen).

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber Minderjährigen verletzt und diese dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, macht sich strafbar (Art. 219 StGB, vgl. Anhang).

Sofern Lehrpersonen oder Schulleitungsmitglieder eine entsprechende Gefährdung feststellen, sind sie grundsätzlich verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. Im Sinne einer mildereren Massnahme erfüllen Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht, indem sie vorerst die Eltern, denen die Hauptverantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten obliegt, informieren. Erst wenn die Eltern sich ihrerseits weigern, ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht zu erfüllen, ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung zu erstatten.

Informationspflicht bei Minderjährigen

Gemäss Art. 64 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1, abgekürzt MSG) arbeiten Schule und Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern Unmündiger von Interesse sind.

Sofern das Kindeswohl gefährdet ist, ist somit die Schule verpflichtet, die Eltern zu informieren.

Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Bei Straftatbeständen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind (also keine Straftatbestände, die ausschliesslich auf Anzeige des Opfers verfolgt werden), haben Schulangestellte das Recht, Anzeige zu erstatten.

Bei gewissen *qualifizierten* Straftatbeständen besteht für Schulangestellte eine Anzeigepflicht (vgl. Art. 48 EG-StPO). Die Straftatbestände sind abschliessend aufgezählt: vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung. Sofern eine Lehrperson, ein Schulleitungsmitglied oder sonst ein Staatsangestellter von einer solchen Tat Kenntnis erhält, muss sie die Strafverfolgungsbehörden informieren; sonst macht sie sich selber strafbar.

Dienstweg

In allen Fällen ist der Dienstweg einzuhalten: Bevor die Eltern oder Dritte informiert werden, ist immer die Schulleitung zu informieren. Bei der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist es in der Regel sinnvoller, wenn die Schulleitung oder gar Mitarbeitende des Bildungsdepartementes die Informationen weiter leiten.

Datenschutzgesetz

Die Bearbeitung von persönlichen Daten wird grundsätzlich durch das DSG untersagt. Dienstpersonen dürfen erhobene Persönlichkeitsdaten lediglich dem Erhebungszweck entsprechend, und in für die Person erkennbarer Weise bearbeiten, verarbeiten oder weiterleiten. Sollte jedoch eine gesetzliche Handlungspflicht bestehen, oder handelt es sich um Officialdelikte, dürfen Personendaten auch unzweckmässig verwendet werden (Art. 5 DSG). Es ist den Dienstpersonen somit in den meisten Fällen untersagt, die Personendaten zu verwenden.

Informationsaustausch unter Arbeitskolleginnen und -kollegen

Arbeitskolleginnen und -kollegen unterstehen auch dem Berufsgeheimnis. Datenschutz und Persönlichkeitsrecht untersagen aber die unnötige Weitergabe persönlicher Daten. Empfohlen wird Folgendes:

- Weitergabe nur von jenen Informationen, die für den Unterricht wesentlich sind (massgebliche Beeinflussung der Leistungsfähigkeit; zum Beispiel Todesfall in der Familie, schwere Krankheit der Schülerin oder des Schülers);
- Weitergabe nur im notwendigen Detaillierungsgrad;
- Weitergabe nur von Fakten, nicht von Mutmassungen (keine Diagnosen durch die Lehrperson);
- grösste Zurückhaltung bei einer (allfälligen) Protokollierung (z.B. "Einlässliche Diskussion der persönlichen Verhältnisse").

Ein Austausch kann auch dann angezeigt sein, wenn die Lehrperson die Verantwortung nicht alleine tragen kann und soll (z.B. bei Suizidgefährdung). Welche Personen ins Vertrauen gezogen werden sollen, ist im Einzelfall zu klären.

In jedem Fall empfiehlt sich, der Schülerin oder dem Schüler bekannt zu geben, welcher Personenkreis über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt werden muss oder soll.

Besonders schwierig dürfte es sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Lehrperson über ein persönliches Problem orientiert (oder um Rat fragt) und am Ende des Gesprächs zur Verschwiegenheit verpflichtet. Darauf sollte sich die Lehrkraft nicht einlassen. Sie kann zwar grösste Diskretion zusichern, muss aber darauf hinweisen, dass gegebenenfalls weitere Personen informiert werden müssen.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt oder im Anhang

Anhang

Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 219 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

1 Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so kann statt auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf Busse erkannt werden.

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 443 A. Melderechte und -pflichten

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung (sGS 962.1)

Art. 47 Anzeigerecht

1 Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

2 Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

3 Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

Art. 48 Anzeigepflicht

1 Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte.

2 Von der Anzeigepflicht ist befreit:

a) wer die Aussage oder das Zeugnis verweigern könnte;

b) das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007.